

N^o XXXI. Ministerial-Bekanntmachung

vom 2. Juli 1866, die mit der königlich Preussischen Regierung zu Erfurt getroffene Uebereinkunft wegen gegenseitiger Zulassung der Gewerbetreibenden betreffend.

Nach einer Vereinbarung mit der königlich Preussischen Regierung zu Erfurt ist zur Erleichterung des gewerblichen Grenzverkehrs den Gewerbetreibenden mit Ausschluß der Bauhandwerker (Maurer und Zimmerleute) und Schornsteinfeger in den königlich Preussischen landrätlichen Kreisen Erfurt, Ziegenrück, Nordhausen, Langensalza und Weissenfee, sowie in den angrenzenden diesseitigen Landestheilen künftig die Ausfuhr einzelner Handwerksarbeiten auf Bestellung, namentlich auch die Aufstellung und das Anpassen bestellter Gewerbsgeräthe an dem Wohnorte des Bestellers, ohne Verlegung des Wohnsitzes und ohne vorherige Einholung einer besonderen Erlaubnis bis auf Weiteres gestattet.

Die gedachten Gewerbetreibenden sind jedoch nicht befugt, in den beiderseitigen Staatsgebieten Bestellungen aufzusuchen oder ein Gewerbe im Umherziehen zu betreiben, ohne die für solchen Betrieb nach den allgemeinen Vorschriften erforderliche Erlaubnis der zuständigen Behörden erlangt zu haben.

Hinsichtlich der zu entrichtenden Gewerbesteuern und Communal-Abgaben bewendet es bei den diesfalls bestehenden Vorschriften.

Rudolstadt, den 2. Juli 1866.

Fürstl. Schwarz. Ministerium.
v. Vertrab.
